

Nutzungsordnung für die IT-Infrastruktur

des Studierendenrates der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

gültig ab 14.12.2020



Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß §79 Abs.1 ThürHG eine
Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

Kontakt:

Studierendenrat der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Telefon: (0 36 41 · 9) 400 990 (Sekretariat)
(0 36 41 · 9) 400 991 (Vorstand)
Fax: (0 36 41 · 9) 400 993
eMail: buero@stura.uni-jena.de (Sekretariat)
vorstand@stura.uni-jena.de (Vorstand)

Diese Nutzungsordnung ist in Anlehnung an die Nutzerordnung des Universitätsrechenzentrums der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Mai 2019 verfasst.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung	2
§ 3	Rechte und Pflichten der Nutzerinnen	4
§ 4	Ablauf der Nutzungsberechtigung und Nutzungserlaubnis	5
§ 5	Ausschluss von der Nutzung	5
§ 6	Rechte und Pflichten des Studierendenrates	6
§ 7	Übergangsbestimmungen	6
§ 8	Veröffentlichung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7
§ 9	Ergänzende Regelungen	7
§ 10	Gleichstellungsbestimmung	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Nutzungsordnung gilt für die gesamte Rechentechnik und IT-Dienste des Studierendenrates (im Folgenden IT-Infrastruktur genannt). Dies umfasst insbesondere die vom Studierendenrat zur Verfügung gestellten Computer, die Kopiersysteme und die E-Mail-Dienste (im Folgenden StuRa-IT genannt) sowie Online-Dienste wie beispielsweise Webhosting und Cloudspeicher (im Folgenden Web-Dienste genannt), die durch den Studierendenrat bereitgestellt werden.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) ¹Zur Nutzung der StuRa-IT sind grundsätzlich berechtigt:
 - a) gewählte Mitglieder des Studierendenrates (MdStuRa),
 - b) beratende Mitglieder des Studierendenrates gemäß Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena (bMdStuRa),
 - c) Beauftragte gemäß Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
 - d) die Angestellten des Studierendenrates,
 - e) ehrenamtliche Mitarbeiterinnen des Studierendenrates sowie seiner nachgegliederten Strukturen und der vom Studierendenrat geförderten Campusmedien,
 - f) Mitglieder des Wahlvorstandes und der Schiedskommission der Studierendenschaft,
 - g) Personen, die durch Beschluss des Studierendenrates oder des Vorstandes dazu berechtigt werden.
- (2) ¹Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis für die StuRa-IT erfolgt gegenüber der Systemadministration durch

- a) Referatsleiterinnen, Arbeitskreiskoordinatorinnen und Chefredakteurinnen sowie mit ihnen vergleichbare Leiterinnen von Strukturen für Mitarbeiterinnen nach Abs. 1 Buchstabe e der jeweils von ihnen geleiteten Strukturen,
 - b) den Vorstand für alle anderen Fälle nach Abs. 1 sowie behelfsweise für Strukturen, welche zeitweilig keine eigenen Leiterinnen haben.
- (3) ¹Zur Erteilung der Nutzungserlaubnis nach Abs. 2 sind der Systemadministration folgende Informationen mitzuteilen:
- a) Vor- und Nachname,
 - b) E-Mail-Adresse,
 - c) Grund der Nutzungsberechtigung,
 - d) Umfang der Nutzungserlaubnis.
- (4) ¹Zugriff auf Gruppenlaufwerke kann für eine Nutzerin durch folgenden Personen gestattet oder verwehrt werden:
- a) Referatsleiterinnen, Arbeitskreiskoordinatorinnen und Chefredakteurinnen für die den von ihnen geleiteten Strukturen zugeordneten Laufwerke,
 - b) weitere bMdStuRa und Beauftragte des Studierendenrates für die ihrer Funktion zugeordneten Laufwerke,
 - c) den Vorstand des Studierendenrates für alle übrigen Laufwerke sowie behelfsweise für Strukturen, welche zeitweilig keine eigenen Leiterinnen haben.
- ²Die Erteilung des Zugriffs auf ein Gruppenlaufwerk umfasst die Erteilung bzw. Erweiterung einer Nutzungserlaubnis nach Abs. 2.
- (5) ¹Der Zugriff auf Großraumkopierer des Studierendenrates kann vom Zugang zur restlichen StuRa-IT getrennt erteilt werden. ²Es gelten folgende gesonderte Regelungen:
- a) Der Zugang für anerkannte Hochschulgruppen, die jedoch nicht Teil des Studierendenrates sind, kann durch Beschluss des Studierendenrates erteilt werden.
 - b) Der Studierendenrat beschließt den Umfang des Zuganges und die Größe des Druckkontingentes.
- (6) ¹Abweichend von den Abs. 1 bis 5 ist jeder Fachschaftsrat zur Nutzung des vom Studierendenrat bereitgestellten Cloud-Dienstes der FSR-Kom berechtigt. ²Pro Fachschaftsrat besteht genau ein Zugang. ³Auf Beschluss der FSR-Kom kann weiteren Strukturen der Studierendenschaft oder anderen rein studentische Initiativen jeweils ein zentraler Zugang gewährt werden.
- (7) ¹Die Nutzung weiterer Web-Dienste, soweit diese technisch unabhängig von der StuRa-IT sind, erfolgt unabhängig von den Abs. 1 bis 5. ²Verantwortlich für die Erteilung und Verwaltung der Zugänge sowie die Sicherstellung des Einhaltens dieser Nutzungsordnung ist jeweils eine der Systemadministration bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres anzuzeigende, sofern anwendbar durch entsprechenden Beschluss festgelegte, Verantwortliche der den Dienst nutzenden Struktur der Studierendenschaft. ³Wird bis zur gesetzten Frist keine Verantwortliche angezeigt, ist die Systemadministration berechtigt, den entsprechenden Web-Dienst bis zur Behebung dieses Missstandes abzuschalten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen

- (1) ¹Die Nutzerinnen haben das Recht, die StuRa-IT und Web-Dienste im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung zu nutzen.
- (2) ¹Die Nutzung hat grundsätzlich zu Zwecken der Aufgabenerfüllung des Studierendenrates und seiner angegliederten Organisationen und Gruppierungen zu erfolgen. ²Eine verhältnismäßige private Nutzung ist gestattet.
- (3) ¹Die StuRa-IT und Web-Dienste sind gemeinschaftliche Ressourcen, dementsprechend sollen sich alle Nutzerinnen verantwortungsvoll gegenüber der Gemeinschaft verhalten.
- (4) ¹Die Nutzerinnen sind verpflichtet,
 - a) die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere den Nutzungszweck zu beachten,
 - b) alles zu unterlassen, das den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur des Studierendenrates sowie des Universitätsrechenzentrums stört,
 - c) die gesamte IT-Infrastruktur sorgfältig und schonend zu behandeln,
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von Passwörtern erlangen oder unbefugter Zugriff auf die IT-Infrastruktur erhalten,
 - e) fremde Nutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 - f) bei Benutzung von Software und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software zur Verfügung gestellt wird, zu beachten,
 - g) keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der IT-Infrastruktur vorzunehmen und die Konfiguration des Betriebssystems sowie des Netzwerkes nicht zu verändern,
 - h) nach der Benutzung eines Arbeitsplatzes eigene externe Geräte wieder zu entfernen und den Arbeitsplatz in seinen Ursprungszustand zurück zu versetzen,
 - i) ihre für den persönlichen Gebrauch erstellten Daten vor Verlust zu sichern,
 - j) den von ihnen genutzten Arbeitsplatz in einem Zustand zu verlassen, der es anderen Nutzerinnen erlaubt, diesen Arbeitsplatz ebenfalls zu nutzen,
 - k) Systemstörungen gegenüber der Systemadministration zu melden, sofern sie davon Kenntnis erlangen,
 - l) die IT-Infrastruktur nicht zur Durchführung von rechtswidrigen Handlungen zu nutzen.
- (5) ¹Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
 - a) Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)
 - b) Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB)
 - c) Computerbetrug (§ 263 a StGB)
 - d) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
 - e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)

- f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 StGB)
 - g) Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§ 106 Urhebergesetz)
- (6) ¹Vor Ablauf der Nutzungserlaubnis sind die Nutzerinnen verpflichtet, ihre gespeicherten persönlichen Daten zu löschen.

§ 4 Ablauf der Nutzungsberechtigung und Nutzungserlaubnis

- (1) ¹Die Nutzungserlaubnis verfällt, wenn
- a) ein Ausschluss von der Nutzung gemäß § 5 beschlossen ist,
 - b) die betreffende Person die Schließung ihres Accounts gegenüber dem Vorstand oder der Systemadministration beantragt,
 - c) alle nach § 2 Abs. 2 zuständigen Stellen die durch sie ausgesprochenen Zulassungen widerrufen,
 - d) keine Nutzungsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 mehr vorliegt.
- (2) ¹Die Nutzungserlaubnis endet ungeachtet eines der in Abs. 1 genannten Gründe automatisch am 30. November eines jeden Jahres. ²Die Nutzerinnen werden hierüber jeweils bis zum 30. September über die von ihnen angegebenen E-Mail-Adresse informiert.
- (3) ¹Das erneute Aussprechen einer Nutzungserlaubnis nach § 2 bis zum 30. November wirkt der automatischen Beendigung der Nutzungserlaubnis nach Abs. 2 entgegen.
- (4) ¹In den Fällen nach Abs. 1 Buchstabe c und d ist die Nutzerin umgehend zu informieren und behält für weitere vier Wochen Zugriff auf ihre persönlichen Daten zur Sicherung.

§ 5 Ausschluss von der Nutzung

- (1) ¹Einzelne Nutzerinnen können auf Beschluss des Studierendenrates vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der StuRa-IT beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, sowie gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen. ²In dringenden Fällen kann die Systemadministration vorübergehend den Zugang beschränken. ³Diese Beschränkung ist umgehend dem Vorstand zu melden und auf der nächsten Sitzung des Studierendenrates zu beraten.
- (2) ¹Die Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Ermahnung erfolgen, bei schwerwiegenden Verstößen ist die Ermahnung entbehrlich. ²Schwerwiegend sind Verstöße im Sinne von § 3 Abs. 5 dieser Nutzungsordnung. ³Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Eine Ermahnung ist als erfolglos anzusehen, falls das bestehende Problem binnen sieben Tagen nicht behoben worden ist oder die ermahnte Person innerhalb von sieben Tagen nicht erreicht werden kann.
- (3) ¹Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

§ 6 Rechte und Pflichten des Studierendenrates

- (1) ¹Der Studierendenrat speichert die für die zu erteilende Nutzungserlaubnis notwendigen Daten zum Zweck einer zentralen Nutzerinnendatenverwaltung. ²Folgende personenbezogene Daten werden hierzu erhoben.
 - a) Vorname(n) und Nachname
 - b) E-Mail-Adresse
 - c) Nutzerinnenname in der Form *vorname_nachname*
- (2) ¹Stellt der Studierendenrat fest, dass alle von einer Nutzerin hinterlegten E-Mail-Adressen dauerhaft nicht erreichbar sind, ist er berechtigt, alle persönlichen Zugänge der Nutzerin zu sperren, bis diese dem Studierendenrat eine gültige E-Mail-Adresse mitteilt.
- (3) ¹Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerinnendaten erforderlich ist, kann der Studierendenrat die Nutzung seiner IT-Infrastruktur vorübergehend einschränken. ²Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen hierüber im Voraus zu informieren.
- (4) ¹Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Nutzerin auf den Systemen des Studierendenrates Straftaten begeht oder begangen hat, kann der Studierendenrat die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (5) ¹Der Studierendenrat ist berechtigt, bei nicht personalisierten Zugängen (wie z. B. Kopierer- und E-Mail-Konten) bei Verdacht auf Missbrauch oder Gefährdung der IT-Sicherheit, durch regelmäßige oder automatisierte Maßnahmen die Passwörter zu ändern und diese den zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Personen mitzuteilen.
- (6) ¹Unter der Voraussetzung von Abs. 4 dürfen nur die näheren Umstände der Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr durch den Studierendenrat dokumentiert werden. ²Diese sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens unmittelbar nach abschließender Behebung der Störung, zu löschen.
- (7) ¹Der Studierendenrat übernimmt keine Haftung für Daten, welche die Nutzerin im Rahmen der privaten Nutzung der StuRa-IT erstellt hat.
- (8) ¹Im Fall des Ablaufes der Nutzungserlaubnis informiert der Studierendenrat die betroffene Nutzerin über diesen Umstand. ²Der Studierendenrat nutzt für die Übermittlung dieser Information die von der Nutzerin hinterlegten E-Mail-Adresse.
- (9) ¹Der Studierendenrat ist berechtigt, zwei Monate nach Wegfall der Nutzungserlaubnis die persönlich gespeicherten Daten der Nutzerin zu löschen.
- (10) ¹Der Studierendenrat ist zur Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten einer Nutzerin verpflichtet, falls die Nutzerin ein berechtigten Anspruch gemäß Art. 18 DSGVO gegenüber dem Studierendenrat hat.

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zur Nutzung zugelassenen Personen sowie alle Fachschaftsräte sind per E-Mail über die Änderung der Nutzungsordnung zu informieren.

- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 2 endet die Nutzungserlaubnis nach Inkrafttreten dieser Nutzungsordnung erstmalig automatisch am 14. Februar und die Nutzerinnen sind hierüber bis zum 14. Dezember über die von ihnen angegebenen E-Mail-Adresse zu informieren. ²Die Frist gemäß § 4 Abs. 3 endet in diesem Falle abweichend am 14. Februar.

§ 8 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Nutzungsordnung ist auf der Internetpräsenz des Studierendenrates zu veröffentlichen.
- (2) ¹Sie tritt zwei Wochen nach Veröffentlichung gemäß Abs. 1 und der Information aller Nutzerinnen gemäß § 7 in Kraft.
- (3) ¹Mit Inkrafttreten dieser Nutzungsordnung treten alle vormals gültigen Nutzungsordnungen für die Technik des Studierendenrates außer Kraft.

§ 9 Ergänzende Regelungen

- (1) ¹Soweit diese Nutzungsordnung für auftretende Sachverhalte keine Regelungen vorsieht, kann der Studierendenrat oder der Vorstand ergänzende Beschlüsse hierüber fassen.
- (2) ¹Die Beschlüsse sind allen zur Nutzung zugelassenen Personen über die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse sowie allen Fachschaftsräten bekanntzugeben und gemeinsam mit dieser Nutzungsordnung auf der Internetpräsenz des Studierendenrates zu veröffentlichen.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

¹Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Nutzungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter entsprechend.